

PKF WMS Rechtstipp – Juni 2024

## Insolvenzabhängige Lösungsklausel – vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten nach neuster Rechtsprechung!



Die Konstellation, dass der Vertragspartner Insolvenz anmelden muss, wird im Wirtschaftsverkehr häufig als „worst case“ angesehen. In dieser Situation sehen sich Gläubiger bei gegenseitigen, nicht vollständig erfüllten Verträgen in der Regel mit dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 InsO) konfrontiert. Der Insolvenzverwalter kann dann allein entscheiden, ob der Vertrag noch erfüllt wird oder nicht. Bislang war weitgehend angenommen worden, dass der Gläubiger entgegen § 119 InsO nicht die Möglichkeit haben sollte, sich einseitig vom Vertrag zu lösen und damit das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zu unterlaufen.

Durch die Entscheidung des BGH vom 27.10.2022 (AZ: IX ZR 213/21) wurde den Gläubigern hier jedoch ein gewisser Spielraum bei der Vertragsgestaltung eröffnet.

In den Entscheidungsgründen geht der BGH davon aus, dass auch insolvenzabhängige Lösungsklauseln zulässig sein können. Bei einer insolvenzabhängigen Lösungsklausel handelt es sich um eine Klausel, die es einer Vertragspartei ermöglicht, sich vom Vertrag zu lösen, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Der BGH hat in seinem Urteil nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass es keine gesetzliche Regelung gibt, die insolvenzabhängige Lösungsklauseln generell für unwirksam erklärt und dass es auch keine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass insolvenzabhängige Lösungsklauseln immer unwirksam sind. Dies betrifft auch § 119 InsO, der bisher als ein Grund für die Unwirksamkeit solcher Lösungsklauseln angesehen wurde. Dies eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vertragsausgestaltung.

In welchem Umfang solche insolvenzabhängigen Lösungsklauseln nunmehr vertraglich wirksam vereinbart werden können, lässt sich aus der Rechtsprechung des BGH noch nicht vollständig ableiten. Vielmehr führt der BGH hierzu aus, dass wirksame Lösungsklauseln aufgrund der Interessenlage insbesondere bei Dienst- und Sachleistungsverträgen in Betracht kommen. Bei Geldleistungsgläubigern hingegen dürfte die Möglichkeit einer insolvenzabhängigen Lösungsklausel aufgrund bestehender Zurückbehaltungsrechte weiterhin verwehrt sein. Es bleibt daher eine Frage des Einzelfalls, ob solche Klauseln auch in Zukunft wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen werden können.

Als Fazit lässt sich daher nur festhalten, dass es nach Auffassung des BGH immer auf den Einzelfall ankommt, ob eine solche Lösungsklausel zulässig ist. Je konkreter und differenzierter diese ausgestaltet ist, desto größer ist die Chance, dass sie auch im konkreten Einzelfall als wirksam angesehen wird.

**PKF WMS Rechtsanwälte GmbH & Co. KG**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberater**  
**und Notar**

Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück  
Telefon: 0541 944 22 - 600